

anwälte vertreten zu sein brauchen und dafür eine ausgiebige Unterstützung durch den Amtsrichter zu erwarten haben. Gegen die Zivilurteile der Amtsgerichte giebt es nur ein einziges Rechtsmittel, die Berufung an die Zivilkammer des Landgerichts.

III. Strafprozeßverfahren

Auch im Strafprozeß gilt der Grundsatz der Mündlichkeit (S. 106), jedoch nur für die letzte entscheidende Verhandlung, auf der das Urteil beruht. In dieser Verhandlung muß auch das Gericht den Angeklagten und alle Zeugen selbst vor sich gesehen und gehört haben (Unmittelbarkeit). Das Gericht hat kein anderes Bestreben, als der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Von der Verhandlungsmaxime (S. 106) kann deshalb hier nicht die Rede sein. Der Hauptverhandlung geht ein mehr oder weniger ausgedehntes schriftliches Verfahren voraus, das zum Teil nur in die Hände des Staatsanwalts gelegt ist. Wir wählen auch hier die Darstellung eines praktischen Straffalles. Es braucht aber kaum bemerkt zu werden, daß jeder einzelne Straffall anders verläuft.

In der Nacht vom 5. zum 6. August brennt die Scheune des Halbhüfners Jensen zu Erlbach nieder. Gendarm und Amtsvorsteher sind noch in der Nacht zur Stelle, leiten mit dem Gemeindevorsteher die Löscharbeiten und forschen nach der Entstehung des Feuers. Unter den Zuschauern macht sich ein verwahrloster Fremder durch höhnische Reden und durch große Brandflecke an seinem Beinkleid auffällig. Die Beamten fragen ihn nach Namen und Herkunft. Er nennt sich Schulze und verweigert trotzige Antwort. Die Beamten nehmen ihn darauf als verdächtig vorläufig fest und befördern ihn im Laufe

Strafpro-
schordnung

RG
v. 1. 2. 77

Er-
mittlungs-
verfahren

Vorläufige
Zeitnahme